



Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO

Az.: 24-6851

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit		
Vollzug und Leistungsgewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)		
2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen		
<u>Verantwortlicher für die Datenerhebung beim Vollzug / der Leistungsgewährung nach dem WoGG:</u>		
Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch Tel.: 09161 / 92-0 E-Mail: poststelle@kreis-nea.de		
<u>Bei Fragen wenden Sie sich an:</u>		
Sozialhilfeverwaltung - Sachgebiet 24 – Bereich SGB XII Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch Tel.: 09161 / 92-0 E-Mail: poststelle@kreis-nea.de		
3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten		
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Datenschutzbeauftragter Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch Tel.: 09161 / 92 – 0 E-Mail: datenschutz@kreis-nea.de		
4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung		
a. Zweck der Verarbeitung		
<u>Vollzug und Leistungsgewährung nach dem WoGG.</u> Antragsbearbeitung - Gewährung von Wohngeld.		
b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung		
Art. 6 DSGVO Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 9 Abs. 1 DSGVO, § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X, WoGG		
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten		
1	Geldinstitute	Zahlung der Leistung/des Wohngelds
2	Bay. Landesamt für Statistik	Quartalstatistik
3	Zentrale Landesstelle in Bayern	Datenabgleich je Quartal
4	Staatsoberkasse Bayern	auszahlende Stelle der Leistungen
5	Betreuer und Bevollmächtigte	Antragstellung, Leistungsgewährung
6	Reg. v. Unterfranken, Verwaltungsgericht Ansbach	Durchführung von Rechtsmittelverfahren
7	Jobcenter	Erstattungsansprüche

8	SGB XII-Sozialwesen (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt)	Erstattungsansprüche
<p>6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.</p>		
<p>7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</p> <p>a. Nach Fallbeendigung im Kalenderjahr: Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren hinsichtlich des WoGG nicht. Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Ende des Bewilligungszeitraums bzw. des letzten Verwaltungshandelns oder solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (gem. § 67c SGB X) erforderlich ist. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich auch aus § 82 KommHV-Kameralistik. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.</p> <p>b. Wohngeldakten zu abgelehnten Anträgen ohne vorherigen Leistungsbezug, 2 Jahre nach Beendigung des Falljahres, Nr. 24.01 Abs. 2 WoGVwV.</p> <p>c. Anbietung an das Staatsarchiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG i.V.m. Art. 17 Abs. 3 Buchst. d, Art. 89 DSGVO, Art 26 BayDSG.</p>		
<p>8. Betroffenenrechte Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). • Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). • Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. • Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. 		
<p>9. Widerrufsrecht bei Einwilligung Wenn Sie gegenüber der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p>		

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim benötigt die Daten - die Datenangabe ist Voraussetzung (Obliegenheitspflicht) für die Gewährleistung von Rechtsvorteilen. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden und die Leistungsgewährung nicht erfolgen oder aber keine integrationsfördernden Maßnahmen eingeleitet werden. Es können Leistungen versagt, entzogen oder eingeschränkt werden.

Auf Verlangen der Wohngeldbehörde haben alle Haushaltsmitglieder und sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben (§ 23 Abs. 1 WoGG).

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch